



## Corporate Newsletter Switzerland

### Der Nationalitätenschutz im Verwaltungsrat entfällt

Zurzeit sind zwei erhebliche Änderungen im Schweizerischen Gesellschaftsrecht beim Parlament in Behandlung, nämlich die Ergänzung der obligationsrechtlichen Bestimmungen über die Revision sowie die Einführung eines neuen Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG; vgl. hierzu auch unser Posting vom 6. Juni 2005 "Erweiterter Prüfungsauftrag der Revisionsstelle" auf dieser Website). Im Zusammenhang mit den obligationsrechtlichen Ergänzungen zur Revision sind auch die Bestimmungen über die Nationalität und den Wohnsitz der Verwaltungsratsmitglieder einer Überprüfung unterzogen worden. Nach Artikel 708 Abs. 1 OR hat die Mehrheit des Verwaltungsrates aus Mitgliedern zu bestehen, welche sowohl schweizerische Bürger sind als auch Wohnsitz in der Schweiz haben. Nach Inkrafttreten der bilateralen Verträge 1 mit der EU waren diese Nationalitätserfordernisse anzupassen. Dies erfolgte durch ein Kreisschreiben des Schweizerischen Handelsregisteramtes im Juli 2003, in welchem EU Staatsbürger für die Vorgaben in Artikel 708 OR schweizerischen Staatsbürgern gleichgestellt wurden. Zurzeit muss deshalb der Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft zur Mehrheit aus Schweizern oder EU-Bürgern zusammengesetzt sein, welche auch Wohnsitz in der Schweiz haben.

Die derzeitigen Revisionsbemühungen gehen aber nun wesentlich weiter: Beide Kammern sind sich in den bisherigen Beratungen darüber einig, dass fortan auf irgendwelche Nationalitätserfordernisse für die Zusammensetzung des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft zu verzichten ist, dasselbe gilt für die GmbH. Lediglich um noch eine vor allem für die Steuerbehörden wichtige persönliche Anknüpfung zu haben, muss mindestens noch eine Person (als Verwaltungsrat oder sonstwie zeichnungsberechtigt), welche die Gesellschaft einzeln vertreten kann, Wohnsitz in der Schweiz haben. Alle übrigen Vorschriften entfallen. Dies stellt sicher eine wesentliche Vereinfachung dar, insbesondere für schweizerische

Tochtergesellschaften von ausländischen Konzernen. Diese wollen sehr oft Vertreter des Mutterhauses auch im Verwaltungsrat der Tochtergesellschaft in der Schweiz haben und sahen sich unter den bisherigen Regelungen oft dazu gezwungen, sogenannte "Quotenschweizer" treuhänderisch in den Verwaltungsrat zu wählen, um den Nationalitätsvorschriften gerecht zu werden. Zurzeit bestehen zwischen den beiden Kammern noch geringfügige Differenzen in anderen Bereichen der Ergänzungen zur Revision sowie im neuen Revisionsaufsichtsgesetz, welche beide gemeinsam in Kraft treten sollen. Als frühestmöglicher Termin ist hierzu der 1. Januar 2007 in Diskussion.

14. September 2005

Hansjörg Stutzer  
Arlette Pfister

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:  
Dr. Hansjörg Stutzer ([h.stutzer@thouvenin.com](mailto:h.stutzer@thouvenin.com))  
Arlette Pfister ([a.pfister@thouvenin.com](mailto:a.pfister@thouvenin.com))